

---

# Verlagsvertrag

---

Zwischen

**NN** (nachgenannt „Autor“)

---

und

**NN** (nachgenannt „Verlag“)

---

wird folgender **Verlagsvertrag** geschlossen:

## 1. Präambel

- a. Ausgangslage
  - i. Der Autor publiziert im Fachgebiet und der Verlag verlegt Bücher im Fachgebiet des Autors.
- b. Ziele der Parteien
  - i. Die Parteien wollen das nachgenannte Werk auflegen.
- c. Absicht zum Vertragsabschluss
  - i. Die Parteien sind daher übereingekommen, den nachgenannten Verlagsvertrag zu schliessen.

## 2. Vereinbarung

- a. *Rechte-Übertragung*
  - i. Verlagsrecht
    1. Der Autor räumt dem Verlag das alleinige Verlagsrecht an folgendem Werk ein:

**(Titel / Untertitel)** \_\_\_\_\_

2. Die Parteien betrachten die Titulierung als Arbeitstitel; die finale Titulierung wird von den Parteien vor Drucklegung vorgenommen.
-

---

ii. Nebenrechte

1. Der Autor räumt dem Verlag folgende Nebenrechte ein:

- a. Recht auf Verlegung als Taschenbuch, Schul-, Buchgemeinschafts-, Sonderausgabe- und anderes Werk oder Teile davon
- b. Recht, das Werk in andere Sprachen oder Mundart zu übersetzen
- c. Abdruckrecht (Vorabdruckrecht bzw. Nachdruckrecht) in anderen Werken, Zeitschriften oder Zeitungen – sowohl in Teilen wie auch als Ganzes
- d. Recht der Speicherung auf und des Ablaufs von verlagseigenen (elektronischen wie digitalen) Datenträgern und Datenverarbeitungsanlagen sowie Mikroausgaben und (elektronischen wie digitalen) Datenbanken
- e. Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger (zB Hörbuch), sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe
- f. Recht, das ganze Werk oder Teile davon in geeigneter Weise für Sehbehinderte vervielfältigen zu lassen oder sonst wie wahrnehmbar zu machen (zB Blindenhörbücher)
- g. Recht, das Werk im Einvernehmen mit dem Autor zu bearbeiten oder umzugestalten

2. Der Verlag ist nicht berechtigt, Unterlizenzen (sog. Sublizenzen) zu vergeben.

*b. Gewährleistung*

- i. Der Autor sichert zu, dass keine Rechte Dritter am Werk bestehen.
- ii. Wird dem Autor Plagiatsverhalten vorgeworfen, hat er den Verlag unverzüglich zu informieren.

*c. Nebenrechtsverwertung*

- i. Einräumungsdauer der Nebenrechts-Nutzungsbefugnisse
  1. Unbefristet.
- ii. Nebenrechts-Verwertung
  1. Der Verlag ist nicht nur berechtigt, sondern sofern und soweit möglich die ihm eingeräumten Nebenrechte – getrennt oder als Bundle - zu verwerten.
  2. Es gelten die gleichen Autoren-Nennungs-, Marketing- und Vertriebsprinzipien wie bei der Buchausgabe.
- iii. Honorierung der Nebenrechts-Verwertung

- 
1. Dem Autor stehen auch auf den elektronisch oder digital vertriebenen Produkten seine Honoraransprüche wie beim Buch zu.
  2. Vgl. hierzu lit. s/i.
- d. Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften*
- i. Der Autor verpflichtet sich, die Rechte aus diesem Werk nicht zugleich den Verwertungsgesellschaften abzutreten.
  - ii. Dieses Verlagsverhältnis und die damit erfolgende Rechteabtretung hat Vorrang gegenüber jeder Abtretung von Rechten an Verwertungsgesellschaften.
- e. Manuskript-Umfang*
- i. Das Manuskript sollte nicht mehr als \_\_\_\_\_ Seiten, Anhänge inklusive, umfassen.
  - ii. Bei einem Mehrumfang von mehr als 20 % hat der Autor den Verlag rechtzeitig über die Umfangausweitung zu informieren.
- f. Manuskript-Ablieferung*
- i. Der Autor hat das Manuskript bis spätestens \_\_\_\_\_  
  
(Datum) \_\_\_\_\_ (eintreffend) satzfertig in elektronischer und in Papier-Form abzuliefern.
  - ii. Beide Parteien tauschen sich bezüglich der Werkvorbereitung aus und datieren sich hinsichtlich neuer Entwicklungen gegenseitig auf.
- g. Erscheinungstermin*
- i. Als Erscheinungstermin wird vereinbart: \_\_\_\_\_  
  
(Datum) \_\_\_\_\_
  - ii. Als Aktualitätsstichtag wird der \_\_\_\_\_ festgelegt.
- h. Autoren-Nennung*
- i. Autorenbezeichnung als Werk-Urheber
    1. Der Autor ist auf dem Cover, dem Titelblatt und den Inhaltsseiten in Absprache adäquat zu erwähnen.
    2. Die Autorenbenennung ist in die Genehmigung „Gut zum Druck“ miteinzubeziehen.
  - ii. Copyright-Vermerk ©
    1. Der Verlag hat den Copyright-Vermerk im Werk anzubringen.
- i. Autorenexemplare*
- i. Pflichtexemplare
    1. Anzahl kostenfreie Autorenexemplare: \_\_\_\_\_ (Zahl)  
  
\_\_\_\_\_
-

- 
2. Die Autorenexemplare sind dem Autoren „frei Haus“ zu liefern.
- ii. Rabattexemplare
    1. Der Autor erhält für Zusatzexemplare, die er über die Pflichtexemplare hinaus bestellt, eine sog. „Autoren-Rabatt“ von 15 % pro Buch.
    2. Rabattexemplare sind – wie andere Bücher – beim Verlag zu bestellen.
- j. Freiexemplare*
- i. Der Verlag darf 15 % des Auflagenbestandes honorarfrei abgeben, zB an die Bibliotheken, als Belegexemplare, Einführungs-, Frei- und Presseexemplare sowie an Redaktoren von Rezensionen etc.
  - ii. In dieser Anzahl sind die Autoren-Freiexemplare enthalten.
- k. Vervielfältigung*
- i. Der Verlag ist verpflichtet, das Manuskript zu lektorieren und für die Produktion vorzubereiten.
  - ii. Der Autor hat das Recht und die Pflicht, die Druckfahnen bis zur Druckreife zu lesen und das „Gut zum Druck“ zu erteilen.
  - iii. Der Verlag hat das Buch (nach Vorliegen des „Gut zum Druck“) herzustellen.
- l. Ausstattung*
- i. Das Buch ist gebunden und hat zu enthalten: Ein Deckblatt, ein Inhaltsverzeichnis, ein Abkürzungsverzeichnis, ein Literaturverzeichnis, den materiellen Inhalt und ein Stichwortverzeichnis.
  - ii. Das Layout sprechen die Parteien ab.
- m. Auflagenhöhe*
- i. Die Zahl der ersten Auflage wird festgesetzt auf: \_\_\_\_\_ (Zahl)  
\_\_\_\_\_ Exemplare.
  - ii. Die Parteien sprechen sich vor Drucklegung noch darüber ab, ob die Auflagenzahl an die dannzumal herrschenden Verhältnisse anzupassen ist.
- n. Verkaufspreis*
- i. Der Verkaufspreis wird festgesetzt auf CHF \_\_\_\_\_ pro Buch.
  - ii. Eine Preisreduktion ist vom Autor genehmigen zu lassen.
- o. Vertrieb*
- i. Der Verlag ist zum Vertrieb des Buches verpflichtet.
- p. Werbung*
- i. Der Verlag hat das Buch angemessen zu bewerben.
-

- 
- ii. Zu den Werbemitteln zählen die Präsentation E-Commerce-Verkaufsshop des Verlages, Print- und Digitalkataloge, Verzeichnisse, Novitätenschau und Werbeflyer etc.
  - iii. Der Verlag ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, sein Werbekonzept dem Autoren vorzulegen; sofern und soweit möglich gibt der Autor Ratschläge aus seiner Optik bzw. Erfahrung.
- q. *Rezensionen*
- i. Das Rezensions-Management (Buchzurverfügungstellung) ist vom Verlag in eigenem und auf eigene Kosten zu erledigen.
  - ii. Der Verlag hat den Autoren über Rezensionsanfragen zu informieren bzw. ihm diese weiterzuleiten.
- r. *Nachdrucke*
- i. Der Verlag kann unter entsprechender Voranzeige an den Autoren einen (unveränderten) Nachdruck der ersten Auflage vornehmen.
  - ii. Der Autor soll Gelegenheit für allfällige Berichtigungen erhalten.
- s. *Honorar für Haupt- und Nebenrechte etc.*
- i. Honorar
    - 1. Der Autor erhält ein absatzbasiertes Honorar von \_\_\_\_\_ %.
      - a. Der Prozentsatz gilt unabhängig davon, ob der Verlag ein Haupt- oder Nebenrecht realisierte bzw., ob der Absatz Online oder Offline erfolgte bzw. über ein Portal, CD-ROM, E-Book oder sonstige Datenträger und Medien erfolgte.
      - b. Autoren- und Freixemplare gelten nicht als honorarpflichtig.
    - 2. Berechnungsgrundlagen sind:
      - a. Ladenpreis für das Buch abzüglich MWST
      - b. Das Autorenhonorar ist von der Mehrwertsteuer (MWST) ausgenommen (MWST 18 Ziffer 16).
  - ii. AHV
    - 1. Der Autor ist selbständig erwerbend.
    - 2. Er rechnet seine AHV-Beiträge direkt mit seiner AHV-Kasse (\_\_\_\_\_ ) und bezahlt sie selber.
  - iii. MWST
    - 1. Der Autor ist mehrwertsteuerpflichtig (MWST-Nr.: \_\_\_\_\_).
    - 2. Er rechnet selber die MWST ab.

- 
- iv. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten
    - 1. Der Verlag ist pro Kalenderjahr zur Abrechnung der verkauften Buchexemplare und des so angefallenen Autorenhonorars verpflichtet.
    - 2. Er hat die Abrechnung dem Autor bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
    - 3. Zahlungsfrist nach Vorliegen der Abrechnung: 30 Tage.
    - 4. Die Zahlungsfrist gilt als Verfalltag; es ist keine Mahnung erforderlich.
  - t. *Liquidierung von Restauflagen*
    - i. Der Verlag ist zur Verramschung und Makulierung einer nicht mehr innert angemessener Frist verkaufbaren Restauflage berechtigt.
    - ii. Er hat die Restauflagenliquidierung dem Autor anzuzeigen und ihm Gelegenheit zur Selbstübernahme zu geben.
  - u. *Rechtsnachfolge beim Autor*
    - i. Dieser Verlagsvertrag gilt im Ablebensfalle auch für die Rechtsnachfolger des Autors.
  - v. *Beendigung*
    - i. Dieser Verlagsvertrag kann nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
    - ii. Im Übrigen gelten die Regeln von OR 380 ff. und gegebenenfalls die Normen des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Obligationenrechts (OR/AT).
  - w. *Weitere Bestimmungen*
    - i. Erfüllungsortklausel
      - 1. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.
    - ii. Schriftformklausel
      - 1. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
      - 2. Auch Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
    - iii. Rechtswahlklausel
      - 1. Anwendbares Recht: Schweizerisches Recht.
    - iv. Gerichtsstandsklausel
      - 1. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist: \_\_\_\_\_ (Ort)
  - v. *Salvatorische Klausel*
    - 1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages
-

- 
- ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
2. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahe kommt.
  3. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort / Datum

**Verlag:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Autor:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift